



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, JUGEND
UND KULTUR

Informationsblatt

Hochschulzugang für Personen, die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit den Vorschriften der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541).

Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung wurde der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte weiter erleichtert und vereinfacht.

Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine **Meisterprüfung** oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben erhalten damit die **unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung** für das Studium **aller Fächer** an Fachhochschulen **und** Universitäten, unabhängig von dem Notendurchschnitt und ohne das Erfordernis einer anschließenden beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit.

II. Zugangsvoraussetzungen

Die Hochschulen prüfen im Einzelfall, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis einer beruflichen Weiterqualifikation durch eine **Meisterprüfung** nach den §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung oder
- einer **vergleichbaren Prüfung** gemäß § 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen wie:
 1. einem Fortbildungsabschluss nach § 53 oder § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 oder § 42 a der Handwerksordnung, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht (siehe Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung www.bibb.de),
 2. einer vergleichbaren Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. einem Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechend weitergehender landesrechtlicher Regelungen
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf
 4. einem Abschluss auf der Grundlage landesrechtlicher Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (www.bibb.de/dokumente/pdf/verzeichnis-anerkannter-Ausbildungsberufe-2010.pdf) oder
 5. einem sonstigen Fortbildungsabschluss, der nach einem Lehrgang mit einem Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden abgelegt werden kann und als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert.

Die in der nicht abschließenden Anlage genannten beruflichen Fortbildungsabschlüsse sind insbesondere als meisteräquivalent anerkannt.

III. Sonstige Hinweise

Dem Studium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen.

Die Studienbewerber sollten auch berücksichtigen, dass es darüber hinaus für einzelne Studiengänge zusätzliche Voraussetzungen geben kann, die alle Studienbewerber unabhängig von der Art ihrer Hochschulzugangsberechtigung erfüllen müssen. So erfordern zum Beispiel berufsintegrierte Bachelor-Studiengänge in der Regel einen Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen, der/dem Studierenden und der Hochschule.

Allen Interessenten wird deshalb empfohlen, sich rechtzeitig über die Studienvoraussetzungen und Anforderungen des Faches, das sie studieren wollen, durch Beratung an der Hochschule ihrer Wahl näher zu informieren.

Die Anträge auf Zulassung als beruflich qualifizierte Bewerberin oder Bewerber sind grundsätzlich zu den jeweiligen Bewerbungsterminen der Hochschulen an die Hochschulen zu richten. Die **Studierendensekretariate** der Hochschulen informieren darüber hinaus auch zu Fristen und Verfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Stand März 2011

Anlage:

Folgende berufliche Fortbildungsabschlüsse werden gemäß Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen als **meisteräquivalent** anerkannt:

1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

- Fachwirtin/Fachwirt der verschiedenen Fachrichtungen
- Fachkauffrau/Fachkaufmann der verschiedenen Fachrichtungen
- (Geprüfte) Bilanzbuchhalterin/ (Geprüfter) Bilanzbuchhalter
- (Geprüfte) Betriebswirtin/(Geprüfter) Betriebswirt
- (Geprüfte) technische Betriebswirtin/(Geprüfter) technischer Betriebswirt
- (Geprüfte) strategische IT-Professionals
- (Geprüfte) operative IT-Professionals
- (Geprüfte) Berufspädagogin/(Geprüfter) Berufspädagoge
- (Geprüfte) Aus- und Weiterbildungspädagogin/ (Geprüfter) Aus- und Weiterbildungspädagoge
- (Geprüfte) Handelsassistentin/(Geprüfter) Handelsassistent Einzelhandel
- (Geprüfte) Abwassermeisterin/(Geprüfter) Abwassermeister
- Betriebswirtin/Betriebswirt im Handwerk
- Kaufmännische Betriebsassistentin/Kaufmännischer Betriebsassistent Druck
- Steuerfachassistentin/Steuerfachassistent

2. nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

- Staatlich geprüfte Betriebsfachwirtin/Staatlich geprüfter Betriebsfachwirt
- Meisterin der städtischen Hauswirtschaft/Meister der städtischen Hauswirtschaft
- Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter
- Technische Betriebswirtin/Technischer Betriebswirt

3. nach § 4 Abs. 1 Nr. 4

- Personen mit einem Abschluss in einer Fachweiterbildung im Bereich der Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel Intensivpflege, Operationsdienst, Anästhesie, psychiatrische Krankenpflege, Innere Medizin, Geriatrie, Onkologie, Endoskopie, Stationsleitung, Pflegedienstleitung oder Lehrerin oder Lehrer für Gesundheitsfachberufe)

4. nach § 4 Abs. 1 Nr. 5

- Betriebswirtin/ Betriebswirt (VWA) gegebenenfalls mit Angabe des Schwerpunktfaches
- Verwaltungs-Betriebswirtin/Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) gegebenenfalls mit Angabe eines Schwerpunktfaches
- Informatik-Betriebswirtin/Informatik-Betriebswirt (VWA) gegebenenfalls mit Angabe eines Schwerpunktfaches
- Personen, die die Zweite Prüfung für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gemäß des nach § 17 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 fortgeltenden § 6 der Anlage 3 zu § 25 des Bundes-Angestelltentarifvertrages in Verbindung mit dem Bezirkstarifvertrag vom 10. November 2008 absolviert haben
- AOK-Betriebswirtin/AOK-Betriebswirt.